

Reichs = Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 10

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 49. — Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. S. 50. — Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsbereitschaft gegen das fremdländ. Ausland. S. 51.

(Nr. 5663) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Januar 1917.

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel

2. Gruppe b)

Der mit „Gesteins-Koronit FI“ beginnende Absatz wird gestrichen.
Hinter dem mit „Perilit“ beginnenden Absatz wird nachgetragen:

Perkoronit oder Wetter-Perkoronit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge von höchstens 80 Prozent Alkali-Perchloraten, die zum Teil durch Ammoniakalpeter oder Alkali-Chlorate ersetzt werden dürfen, Paraffin oder anderen Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen und aromatischen Mono-^{und}/_{oder} Biitroverbindungen, auch mit Kohle, neutralen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen, auch mit höchstens 4 Prozent Nitroglycerin).

Nr. Ib. Munition. Abschnitt A. Verpackung

Zu 4. a) Sprengkapseln. Abf. (1) a

Hinter dem Worte „Rechbehälter“ wird ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Anmerkung gesetzt:

*) Während des Krieges sind auch starke, dicht schließende Dappebehälter zugelassen, die außen mit Paraffin, Petrolin oder einem ähnlichen Stoffe getränkt sind.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

10

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1917.